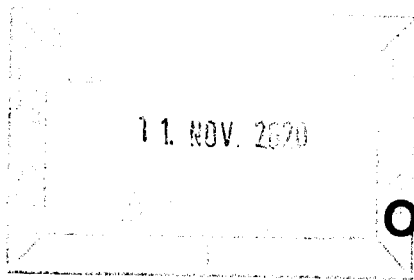


Abschrift



**Oberlandesgericht
Celle**

Im Namen des Volkes

Urteil

7 U 1569/19 (S. 7a)
1 O 185/19 Landgericht Stade

Verkündet am
4. November 2020

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Neu Wulmstorf,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:
Anwaltsbüro Wietbrok Rechtsanwälte, Eißendorfer Pferdeweg 36,
21075 Hamburg,
Geschäftszeichen: VW-56/18-FW

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Anwaltsbüro KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwaltsge-
sellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg,
Geschäftszeichen: VT1818421

hat der 7a. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der Einzelrichterin der 1. Zivilkammer des Landgerichts Stade vom 21. August 2019 unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels teilweise geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 20.766,45 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit dem 9. August 2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs SEAT Alhambra I-Tech 2.0 TDI DSG Start&Stop mit der FIN.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs SEAT Alhambra I-Tech 2.0 TDI DSG Start&Stop mit der FIN: in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 1.358,86 EUR freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens trägt der Kläger 33 % und die Beklagte 67% und die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
3. Das angefochtene landgerichtliche Urteil sowie das vorliegende Berufungsurteil sind vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die

Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Wert des Streitgegenstands wird für die Berufungsinstanz auf bis zu 22.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz anlässlich des Erwerbs eines Neuwagens SEAT Alhambra I-Tech 2.0 TDI DSG Start&Stop (FIN: ...), ... Anspruch.

Der Kläger erwarb das streitgegenständliche Fahrzeug, welches ihm am 6. März 2015 übergeben wurde, für 34.300,00 EUR (Anlage K1). Der Wagen ist mit einem Dieselmotor vom Typ EA 189 EU5 ausgestattet, welcher in Deutschland den sog. „VW-Dieselmotorkandal“ ausgelöst hat. Vor diesem Hintergrund wurde vom Kraftfahrt-Bundesamt ein Software-Update gefordert und schließlich genehmigt, das der Kläger für unzureichend hält. Er begehrt nunmehr die Erstattung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung, zudem die Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten und die Erstattung seiner vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe einer 2,0-Geschäftsgebühr nach dem Kaufpreis des Fahrzeugs abzüglich eines Nutzungsersatzes in Höhe von 10 % des Kaufpreises.

Durch Urteil vom 21. August 2019 (Bl. 164 ff. d. A.), auf das wegen der näheren Einzelheiten des Sachverhalts, der tatsächlichen Feststellungen und der Entscheidungsgründe verwiesen wird, hat das Landgericht die Klage abgewiesen, weil keine Anspruchsgrundlage zugunsten des Klägers eingreife. Es seien weder vertragliche noch deliktische Ansprüche gegeben.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers, mit der er daran festhält, die Beklagte sei aus Delikt schadensersatzpflichtig.

Der Kläger beantragt,

das Urteil der Einzelrichterin der 1. Zivilkammer des Landgerichts Stade vom 21. August 2019 wie folgt abzuändern:

1. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an den Kläger 34.300,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14. Mai 2018 unter Anrechnung einer Nutzungsschädigung in Höhe von 13.532,17 EUR (nach der Formel Kaufpreis x gefahrene Kilometer/Gesamtfahrleistung 250.000 km) zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs SEAT Alhambra 2.0 L TDI, FIN
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klagantrag Ziffer 1 bezeichneten Gegenstands in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 2.256,24 EUR freizustellen.
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klagepartei alle Schäden zu ersetzen, die dieser im Zusammenhang mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung zur Reduzierung des Stickoxidausstoßes entstanden sind und zukünftig entstehen werden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt ihrer in beiden Instanzen eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Parteien den aktuellen Kilometerstand des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit 98.641 km unstrittig gestellt (s. das Sitzungsprotokoll vom 8. Oktober 2020; Bl. 378 d. A.).

II.

Die Berufung des Klägers ist ganz überwiegend begründet.

1. (Antrag 1)

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist die Beklagte gegenüber Käufern von Fahrzeugen, die mit dem VW-Dieselmotor EA 189 ausgestattet sind und daher vom „Diesel-Abgasskandal“ betroffen sind, grundsätzlich wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB verpflichtet, gegen Übereignung des betreffenden Wagens den um eine (unter Zugrundelegung einer Gesamtfahrleistung von 250.000 km berechneten) Nutzungsvergütung geminderten Kaufpreis zu erstatten. Insoweit wird auf die bisherige Rechtsprechung des 7. Senats des OLG Celle Bezug genommen, der sich der erkennende 7a. Senat anschließt und die im Einklang mit der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung steht (vgl. OLG Celle, Urteile vom 20. November 2019 – 7 U 244/18 – und vom 22. Januar 2020 – 7 U 445/18 –, juris; BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 – und Urteile jew. vom 30. Juli 2020 – VI ZR 354/19 –, – ZR 367/19 –, – VI ZR 397/19 –, juris). Danach ergibt sich hier – nach EDV-gestützter Berechnung – auf der Grundlage der allgemein anerkannten Berechnungsformel (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 14. Aufl. 2020, Rn. 3563) eine Nutzungsvergütung von 13.533,55 EUR, sodass von dem Kaufpreis von 34.300,00 EUR restliche 20.766,45 EUR verbleiben.

Dabei geht der Senat von einer Gesamtleistung von 250.000 km aus (so auch OLG Hamm, Urteil vom 10. September 2019 – 13 U 149/18 –, juris, Rn. 91 f.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05. März 2019 – 13 U 142/18 –, juris, Rn. 114.), die der gewöhnlichen Lebensdauer eines Mittelklassefahrzeugs (wenn auch nicht der maximalen, bei entsprechend gesteigertem Erhaltungsaufwand technisch möglichen

Leistungsgrenze) entspricht. Insoweit macht der Senat von der Möglichkeit der Anspruchsschätzung nach § 287 ZPO Gebrauch (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 14. Aufl. 2020, Rn. 3572, 3575; OLG Celle, Urteil vom 20. November 2019 – 7 U 244/18 –, a. a. O., Rn. 38).

Die zugesprochenen Zinsen werden gemäß § 286 Abs. 1 Satz 2, § 247 BGB ab Rechtshängigkeit in gesetzlicher Höhe geschuldet. Der weitergehende Antrag war zurückzuweisen. Aufgrund der erheblichen Zuvielforderung (voller Kaufpreis ohne Abzug der Nutzungsvergütung; Anlage K3) ist die Beklagte vorprozessual nicht in Verzug geraten (vgl. BGH, Urteil vom 05. Oktober 2005 – X ZR 276/02 –, juris, Rn. 24; BGH, Urteil vom 09. November 2000 – VII ZR 82/99 –, BGHZ 146, 24-36, Rn. 43; BGH, Urteil vom 12. Juli 2006 – X ZR 157/05 –, juris, Rn. 16).

2. (Antrag 2)

Mit Blick darauf, dass der Kläger sich im vorliegenden Prozess ausweislich seiner Anträge (jedenfalls zuletzt) eine Nutzungsentschädigung hat entgegenhalten lassen, war der Annahmeverzug der stets Klagabweisung beantragenden Beklagten hinsichtlich der Rücknahme des o.g. Fahrzeugs festzustellen.

3. (Antrag 3)

Vorgerichtliche Kosten sind schließlich nur in Höhe von 1.358,86 EUR zuzuerkennen. Denn nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist in Fällen des „Diesel-Abgasskandals“ nur der Ansatz der 1,3-fachen Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG gerechtfertigt (vgl. auch OLG Celle – 7 U 445/18 – a. a. O., Rn. 77 ff.).

Dabei ist wegen des Abzugs der Nutzungsvergütung zum Zeitpunkt des Tätigwerdens des Prozessbevollmächtigten des Klägers die Gebührenstufe bis 30.000 EUR zugrunde zu legen. Mithin ergibt sich ein Betrag von [(863 EUR x 1,3 =) 1.121,90 EUR + 20 EUR = 1.141,90 EUR x 119 % =] 1.358,86 EUR.

4. (Antrag 4)

Der vom Kläger geltend gemachte Feststellungsanspruch des Klägers setzt (neben dem ursprünglich bestehenden Schadensersatzanspruch) voraus, dass der betreffende haftungsrechtlich relevante Eingriff zu möglichen künftigen Schäden

führen kann. Das mag bei der Verletzung deliktsrechtlich geschützter absoluter Rechtsgüter und bereits eingetretenem Schaden u. U. ohne weiteres zu bejahen sein. Im Streitfall beruht die Haftung der Beklagten aber nicht auf der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts, sondern auf der sittenwidrigen vorsätzlichen Herbeiführung eines ungewollten Vertragsschlusses (vgl. insoweit BGH, Urteil vom 30. Juli 2020 - VI ZR 397/19 -, Rn. 29). Eben dieser Schaden ist mit der Rückabwicklung des Kaufvertrags entfallen. Soweit der Kläger auch die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle bereits entstandenen Schäden zu ersetzen, ist es ihm nach Auffassung des Gerichts nunmehr möglich, diese Schäden zu beziffern, sodass der Vorrang der Leistungsklage besteht.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1, 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 ZPO. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Kläger in erster Instanz noch nicht die Anrechnung einer Nutzungsentschädigung beantragt hatte.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und nach den aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Komplex des sog. „Diesel-Abgasskandals“ auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts mehr erfordern.

